

## Schlussbemerkungen

Es ist im Zusammenhang mit der kommunalen Kirchenfinanzierung mit Blick auf die negative Religionsfreiheit vereinzelt Kritik an den Geldleistungen der Gemeinden geübt worden, die sie der katholischen Kirche aus den allgemeinen Mitteln beziehungsweise aus dem allgemeinen Steuerertrag zukommen lassen. Die Begründung geht unter anderem dahin, dass eine Person nicht zur Zahlung von öffentlichen Abgaben an eine Religionsgemeinschaft verpflichtet werden könne, der sie nicht angehöre.<sup>87</sup> Dieser Einwand berücksichtigt aber den Rechtsgrund der Leistungspflicht der Gemeinden nicht. Im Übrigen sind öffentliche Leistungen aus allgemeinen Mitteln von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Unterschied ihrer religiösen oder weltanschaulichen Haltung zu tragen. Dies verstößt weder gegen die verfassungsrechtlich verbürgte Religionsfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit des Einzelnen. Es geht hier um Leistungen der Gemeinden an die katholische Kirche, zu denen sie und nicht die Einzelperson aufgrund eines Rechtstitels verpflichtet sind. Es handelt sich also um eine allgemein geschuldete Last der Gemeinden.

Es besteht aber heute ein unbestreitbares Bedürfnis nach einer grundlegenden Neugestaltung der Kirchenfinanzierung. Diese soll durch ein System der Mandatssteuer abgelöst werden,<sup>88</sup> an dem sich Staat und Gemeinden beteiligen. Das System soll aus «der obligatorischen Teilzweckbindung eines prozentualen Anteils am Gesamtsteuerertrag aus der Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes und der Gemeinden» bestehen, wobei die steuerpflichtigen Personen auf der Steuererklärung angeben müssen, ob sie den Steueranteil einer der dort genannten Religionsgemeinschaften zukommen lassen wollen. Es handelt sich um eine neue Form der staatlichen Finanzierung von Religionsgemeinschaften über Steuern.<sup>89</sup>

---

87 So der Verein für eine offene Kirche in einer Stellungnahme vom 30. Januar 2005, S. 10 (nicht veröffentlicht).

88 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 19–20.

89 Droege, Staatsleistungen, meint, dass das System der Mandatssteuer zwar die Gefahr der Abhängigkeit der Religionsgemeinschaften von der staatlichen Steuergestaltung in sich berge, hält jedoch dafür, dass es als für die weitere Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Europa vorbildlich begriffen werden könne.